

# AMBULANTE DIENSTE

Städte und Kommunen beurteilen Befreiung unterschiedlich

## Personenbeförderungsgesetz: Lassen Sie sich freistellen!

Zu Leistungen der Tagespflege gehört die Beförderung, die über die Betreuungs- und Entlastungsleistungen abgerechnet werden kann. Der Pflegebedürftige profitiert aber nur, wenn das Personenbeförderungsgesetz greift – und diesbezüglich entscheidet jede Kommune unterschiedlich.

VON RALPH WISSGOTT

**Hannover //** Durch das erste Pflege-stärkungsgesetz fördert der Gesetzgeber seit dem 1. Januar 2015 die im § 45 b SGB XI beschriebenen Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Pflegedienste. Dazu gehört gemäß der Gesetzesbegründung unter anderem auch die Übernahme von Fahr- und Begleitdiensten.

### Es geht um die Freistellung

Unterliegen diese Fahrten dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)? Diese Frage ist entscheidend für die Kostenübernahme. „Als ein Entgelt der beförderten Patienten im Sinne der Vorschrift sind Zahlungen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung nicht anzusehen, da die Patienten in dem Fall nicht – wie vom Wortlaut des Gesetzes verlangt – unmittelbar selbst die Fahrtkosten an das Krankenhaus oder die Heilanstalt entrichten (VG Augsburg, Urteil

vom 4. August 2009 – Az 3 K 08.1669), lautet die Antwort einer Anfrage an das Bundesministerium für Verkehr. Die Quintessenz der Antwort:

- Gemäß § 1 Nr. 4 Buchstabe g) der Freistellungs-Verordnung werden von den Vorschriften des PBefG Beförderungen von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen, freigestellt, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist. Behinderte Personen im Sinne der Vorschrift ist der von § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) erfasste Personenkreis.
- Eine weitere Voraussetzung der Freistellung ist, dass es sich um Beförderungen zu oder von Betreuungseinrichtungen für diesen Personenkreis handelt.
- Bei der Frage der Entgeltlichkeit ist zu beachten, dass Abrech-

nungsmodalitäten, bei denen der Beförderte einen Restbetrag einer Abrechnung, die auch Entgeltanteile für die Beförderung beinhaltet, zu tragen hat oder bei denen der Beförderte im Außenverhältnis Zahlungsverpflichteter ist und lediglich im Innenverhältnis gegenüber seiner Versicherung einen Erstattungsanspruch hat.

Ferner lässt das Bundesministerium für Verkehr verlauten: „Die rechtliche Beurteilung im Einzelfall obliegt den für den Vollzug des Personenbeförderungsrechts zuständigen Ländern.“

### Antrag auf Befreiung

Seit dieser Antwort, stellen wir für beziehungsweise mit unseren Mandanten bei den zuständigen Behörden der Kommunen Anträge auf Befreiung vom Personenbeförderungsgesetz mit unterschiedlichen Ergebnissen. Teils wird die Einrichtung komplett befreit, in einigen Fällen teilweise befreit, manchmal auch nicht. Die Praxis zeigt also, dass diese Fahrten nicht in allen Fällen, dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen.■

■ **Ralph Wißgott, Fachberatung für Pflegeeinrichtungen, Winsen (Aller), [www.uw-b.de](http://www.uw-b.de)**

## MUSTERANTRAG FÜR PFLEGEDIENSTE

Sehr geehrte.....,

durch das Pflegestärkungsgesetz fördert der Gesetzgeber seit dem 1. Januar 2015 die im § 45 b SGB XI beschriebenen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Unter anderem die Übernahme von Fahr- und Begleitdiensten, Einkaufs- und Botengänge (Arzt, Post, Apotheke, Behörden, Bücherei).

Daher wollen auch wir dem Wunsch und den Bedürfnissen unserer Pflegebedürftigen / Kunden nachkommen und somit dem Gesetz entsprechen.

Zudem befördern wir Tagesgäste im Sinne des § 41 SGB XI von ihrer Wohnung zur Tagespflege und zurück.

Für beide Beförderungsarten gilt, dass von den Beförderten selbst direkt kein Entgelt zu entrichten ist.

Gemäß § 1 der Frstllgv (Freistellungsverordnung) beantragen wir hiermit die Befreiung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes.

Laut Freistellungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz § 1 Abs. 4 Buchstabe e. und g. werden freigestellt:

- > Kranke, aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen
- > Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen.

Wir bitten um verbindliche Auskunft, vielen Dank im Voraus.

Unterschrift